

Stadt **Reutlingen** | 

**Merkblatt über Brandschutzvorkehrungen  
bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen  
Veranstaltungen**

Ausgabe Februar 2004

## **1 Geltungsbereich**

Das vorliegende Merkblatt gilt für Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen, die einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) bedürfen.

Für Veranstaltungen mit Fliegenden Bauten (vgl. § 69 LBO) oder Veranstaltungen im Freien mit Szenenflächen und Besucherbereichen für mehr als 1.000 Besucher (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 VStättVO) gelten zusätzlich die Vorschriften nach der Landesbauordnung und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere a) Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR), b) Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO).

## **2 Sicherheits(Brandschutz-)konzept**

Für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen ist durch den Veranstalter im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde (Ordnungsamt) und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Feuerwehr) ein Sicherheitskonzept (vgl. § 16 Abs. 3 StrG; § 43 VStättVO) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erarbeiten, in dem insbesondere die Belange des Brandschutzes zu berücksichtigen sind. Hierbei ist auch die Notwendigkeit einer Feuersicherheitswache nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) zu prüfen.

Der Veranstalter hat entsprechend der Art der Veranstaltung die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe und Brandbekämpfung erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu den für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

Das mit der Genehmigungsbehörde abgestimmte Sicherheitskonzept ist durch den Veranstalter und den an der Veranstaltung mitwirkenden Personen zu beachten und verbindlich einzuhalten. Für die Einhaltung der im Sicherheitskonzept beschriebenen Maßnahmen ist der Veranstalter (Genehmigungsinhaber) verantwortlich.

## **3 Ansprechpartner**

Auskünfte zum Brandschutz erteilt:

Stadt Reutlingen – Amt 37 Feuerwehr  
Hauffstraße 57  
72762 Reutlingen

Tel. 07121/303-1700  
Fax 07121/303-1707  
email: [feuerwehr@reutlingen.de](mailto:feuerwehr@reutlingen.de)

## **4 Flächen für die Feuerwehr**

Die nach dem Sicherheitskonzept erforderlichen Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) sind von Hindernissen ständig freizuhalten, soweit diese nicht schnell von Hand beseitigt werden können (z. B. Sitzeinrichtungen, Markt- und Sonnenschirme).

### **Zugänge**

Zugänge zu Gebäude und Gebäudeeingänge sowie Notausgänge dürfen zu keiner Zeit zugestellt werden; sie sind ständig in voller Breite freizuhalten.

### **Zu- und Durchfahrten**

Verkehrsflächen dürfen nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige und mindestens 3,5 m breite Zu- und Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verbleibt. Bei nicht geradlinig geführten Zufahrten muss die Durchfahrtsbreite im Lichten mindestens 5 m betragen. Vor und hinter Kurven und Einmündungsbereichen ist die Zu- und Durchfahrt auf einer Länge von mindestens 10 m auf einer Breite von 5 m freizuhalten. Die Zu- und Durchfahrten dürfen durch Vordächer sowie durch Tische und Bänke in ihrer erforderlichen Breite nicht eingeschränkt werden. Die Durchfahrtshöhe in Zu- und Durchfahrten muss mindestens 3,5 m betragen.

## **5 Sicherheitsabstände**

Buden, Stände und Zelte sind von Gebäuden in einem Abstand von mindestens 5 m anzuordnen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden. Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen (z. B. Fenster feuerhemmend verschließen, brennbare Außenwände feuerhemmend verkleiden) durchzuführen. Von dieser Regelung sind ausgenommen: a) Buden und Stände mit geringen Brandlasten oder geringer Brandgefahr sowie Kleinzelte mit schwerentflammbarer Außenhaut. Weitergehende Erleichterungen können gewährt werden, wenn durch die Feuerwehr für die Dauer der Veranstaltung eine angemessene Feuersicherheitswache gestellt wird.

## **6 Schutzstreifen**

Bei aneinandergebauten Buden, Ständen und Zelten sind in Abständen von höchstens 40 m Schutzstreifen mit einer Breite von mindestens 5 m herzustellen und ständig freizuhalten.

## **7 Freihaltung von Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen**

Löschwasserentnahmestellen (Hydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1 m freizuhalten; sie müssen jederzeit zugänglich sein.

## **8 Behelfsmäßige Verlegung von Leitungsanlagen**

Leitungsanlagen zur Ver- und Entsorgung (z. B. für Strom, Wasser und Abwasser) sind im Bereich der Verkehrswege (Rettungswege) so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem unfallsicher abzudecken. Sofern Leitungen über Fahrbahnen verlegt werden, ist eine lichte Durchfahrts Höhe von mindestens 3,5 m einzuhalten.

## **9 Elektrische Anlagen und Einrichtungen**

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen entsprechend den geltenden Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker – VDE aufgestellt und betrieben werden.

## **10 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte; Siedefettgeräte**

Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und anderen brennbaren Gegenständen so weit entfernt oder abgeschirmt sein, dass an diesen keine höheren Temperaturen als 85 °C auftreten können. Andernfalls muss allseitig ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m eingehalten werden.

Mit Siedefettgeräten (Friteusen) ist sachgemäß umzugehen; das heißt, dass z. B. kein tropfnasses Bratgut in heißes Siedefett eingesetzt werden darf. Stark braun verfärbtes Fett ist auszuwechseln. Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwendeln sind restlos zu entfernen. Das dabei anfallende unbrauchbare Fett und die zum Reinigen gebrauchten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nichtbrennbaren Behältern mit Deckeln aufbewahrt werden und sind nach dem Veranstaltungsende zu entfernen.

## **11 Feuerstätten**

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Sie müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und anderen brennbaren Gegenständen so weit entfernt oder abgeschirmt sein, dass an diesen keine höheren Temperaturen als 85 °C auftreten können. Andernfalls muss allseitig ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m eingehalten werden.

Vor Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden und Bodenbeläge aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 0,50 m und seitlich auf mindestens 0,30 m über die Feuerungsöffnung hinaus erstrecken.

## **12 Flüssiggas**

Flüssiggasversorgungs- und verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase – TRG 280 (Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter; Betreiben von Druckgasbehältern) und der Unfallverhütungsvorschrift – BGV D34 (Verwendung von Flüssiggas) zu errichten und zu betreiben.

## **13 Druckgasflaschen**

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche aufgestellt und eine Reserveflasche bereitgestellt werden. Weitere Flüssiggasflaschen oder leere Druckgasflaschen für Flüssiggas dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln (eine Zentrallagerung an sicherer Stelle ist anzustreben).

## **14 Rest- und Abfallstoffe**

Rest- und Abfallstoffe dürfen außerhalb von Buden, Ständen, Zelten und Verkaufswagen nicht gelagert werden; sie sind täglich nach dem Veranstaltungsende zu entfernen. Durch den Veranstalter ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen (z. B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer u.a.).

## **15 Feuerlöscher**

In Buden, Ständen, Zelten und Verkaufswagen ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14 406 / EN 3) in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und frei zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen).

### **Löschdecken**

Wird mit offenem Feuer umgegangen, ist zum Ablöschen brennender Personen zusätzlich eine Löschdecke nach DIN EN 1869 am jeweiligen Stand vorzuhalten.

## **16 Anwesenheit des Veranstalters**

Während der Veranstaltung muss der Veranstalter oder eine von Ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Diese sind für die Einhaltung des festgelegten Sicherheits- und Brandschutzkonzepts verantwortlich. Der Name dieser Personen und deren telefonische Erreichbarkeit ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor dem Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.